

Stellungnahme des Fachbereich 8 zum Anliegen der Bürgerenergiegenossenschaft Bergisch Gladbach

„Bürgerschaftliche Finanzierung kommunaler Photovoltaik-Investitionen ab 2026 – Angebot der Bürgerenergiegenossenschaft BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG“

10. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kreutz,

am 09.02.2026 reichte die Bürgerenergiegenossenschaft BürgerEnergie Bergisch Gladbach eG (BEGGL) ein Schreiben in Bezug auf den Ausbau von Photovoltaik (PV) auf städtischen Liegenschaften ein. Die BEGGL weist in ihrem Brief auf die Vorteile eines genossenschaftlich organisierten Ausbaus erneuerbarer Energien hin und bewirbt sich zeitgleich als zentralen Akteur in diesem Prozess.

Als Fachbereich 8 begrüßen wir den Ansatz und die Ambitionen, unsere Gebäude mit grüner sowie lokaler Energie zu versorgen. Auch für uns stellt Solarenergie eine der zentralen Säulen der Energiewende dar.

Innerhalb der Stadtverwaltung haben wir uns bereits intensiv mit den Möglichkeiten einer genossenschaftlichen Beteiligung im Bereich Energieversorgung städtischer Liegenschaften befasst und möchten die Situation aus unserer Sicht darlegen.

Solarenergie gehört zu den wirtschaftlichsten Formen der Energiegewinnung. Anlagenkomponenten sind günstig und verfügbar. Steigende Strombezugskosten (Stromeinkauf aus dem öffentlichen Netz) verbessern die Wirtschaftlichkeit von selbsterzeugtem Strom weiterhin. Die Stromgestehungskosten einer PV-Anlage belaufen sich auf 4,1 bis 6,9 ct/kWh. Wird der Strom vom Netz bezogen, fallen Kosten zwischen 27 bis 45 ct/kWh an.

Eine hohe Eigenverbrauchsquote birgt daher großes finanzielles Potenzial. Hinzukommt das die Betriebs- und Wartungskosten einer Solaranlage sehr gering sind. Überschüssiger Strom, der ins Netz eingespeist wird, wird mit ca. 5,5 – 7,78 ct/kWh¹ vergütet.

Modellidee: Die Bürgerenergiegenossenschaft (BEG) erzeugt den Strom auf dem von der Kommune gepachteten Dach und stellt die produzierte Energie für einen zuvor vereinbarten Kostensatz (ca. 10-20 ct/kWh) den Gebäudenutzenden zur Verfügung. Die Einsparung gegenüber dem Netzstrombezug wäre gegeben und die BEG wird für ihren Aufwand entlohnt.

Das Modell einer Dachverpachtung inkl. Energielieferung birgt jedoch einige Hürden. Die Verpachtung des Dachs gilt als Konzessionsvergabe, welche nur im Oberschwellenbereich ausgeschrieben werden muss (Gesamtauftragswert von 5.583.000 € netto). Zuschläge im Bereich Konzession unter dem Oberschwellwert sind dennoch nach §97 Abs. 1 GWB im

¹ Abhängig von Anlagengröße und Betriebsart. Bei Volleinspeisung 10,35 – 12,34 ct/kWh. Weitere Reduzierungen sind ab dem 01.08.2026 vorgesehen.

Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu erteilen.

Der Stromeinkauf wird unter Liefer- und Dienstleistungen eingeordnet. Für diesen Bereich müssen bereits erste Vergabeverfahren ab einem Gesamtauftragsvolumen von 25.000 € netto durchgeführt werden (Europaweit wird ab 216.000 € ausgeschrieben). Das diese Wertgrenze mit der Lieferung von Strom erreicht wird, ist sehr wahrscheinlich.

Zwar entfallen zum 01.01.2026 die landesweit festgelegten kommunalen Wertgrenzen für Unterschwellenvergaben in NRW, jedoch sind neue kommunale Grenzwerte derzeit noch in der Erarbeitung. Bis zu deren verbindlicher Festlegung (01.04.2026) gelten weiterhin die bisherigen Wertgrenzen, was zusätzliche Unsicherheiten in der rechtlichen Bewertung mit sich bringt.

Erschwerend kommt hinzu, dass, um dieses Modell wirtschaftlich für Dritte anbieten zu können, der Stadt Bergisch Gladbach zurzeit die Dachflächen fehlen. Damit ist die notwendige Skalierbarkeit, um den Aufwand zu rechtfertigen, nicht gegeben.

Auf den Dachflächen, welche ohne weitere Ertüchtigungsmaßnahmen genutzt werden können, plant die Stadt bereits eigene Anlagen. Exemplarisch kann hier das Hauptgebäude der Otto-Hahn-Schulen (OHS) mit einer voraussichtlichen Umsetzung in 2026 genannt werden.

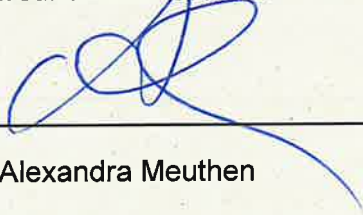
Die Umsetzung einer durch Dritte betriebenen Photovoltaikanlage kann Anpassungen an der bestehenden Gebäudeinfrastruktur erforderlich machen. Dazu zählen unter anderem Änderungen an der elektrischen Verteilung, zusätzliche Zählerkonzepte, Brandschutzauflagen oder statische Nachweise. Diese Maßnahmen verursachen zusätzliche Kosten, verlängern die Umsetzungsdauer und erhöhen die Komplexität des Projekts.

Der Betrieb einer PV-Anlage auf städtischen Gebäuden ist für uns nur dann sinnvoll, wenn wir den Strom auch im Gebäude nutzen können. Die Volleinspeisung als Betriebsmodell (wie es bei den bereits durch die BEGGL umgesetzten Anlagen der Fall ist) ist nicht zielführend. Lokal produzierter Solarstrom wird vor Ort erzeugt, in das öffentliche Netz eingespeist und muss von der Stadtverwaltung zeitgleich vom selben Netz, für verhältnismäßig hohe Preise, bezogen werden.

Sofern die Frage nach einer rechtlich einwandfreien Umsetzbarkeit nicht eindeutig geklärt ist, fehlt es dem Modell an Sicherheit sowie Rentabilität und damit an Zukunftsfähigkeit.

Wir sind jederzeit für Gespräche und Lösungsvorschläge offen und freuen uns über einen Austausch auf Augenhöhe.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Alexandra Meuthen

(Fachbereichsleitung FB 8)